

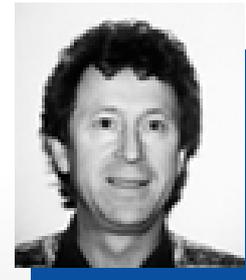
Mit Zahlen *Fakten* schaffen

Investitionskosten – das Zünglein an der Waage

Von Rainer Berg

Sowohl Sozialversicherungsträger als auch (leider) Beratungsunternehmen bringen Berechnungsformulare in Umlauf, die für die Pflegedienste (PD) eine potentielle Gefahr bedeuten können. Es werden Betriebsdaten angefordert, die den Pflegedienst zu einem gläsernen Unternehmen machen und Informationen für die nächste Gebührenverhandlungsrunde offen legen. Dabei gehe ich davon aus, dass die Daten auch der Pflegeversicherung zugänglich sind. Zumindest der Sozialversicherungsträger kann die Ertragsituation des PD konkret einschätzen. Das kann doch aus Sicht des PD nicht gewollt sein.

Im folgenden Artikel wird kurz die gesetzliche Ausgangssituation skizziert, die Gefahr der (vermeidbaren) Offenlegung von Daten erklärt, die Bedeutung für Vergütungsverhandlungen besprochen sowie Berechnungsmodelle vorgestellt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein durchgehendes Rechenbeispiel, die verwendeten Zahlen stehen jeweils für sich.



Rainer Berg
ist Steuerberater, Diplom-Betriebswirt und Unternehmensberater für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen.

Investitionskosten (IK) sind nicht Bestandteil der Pflegesatzvergütungen!

In § 82 SGB XI sind die IK namentlich genannt und die Systematik der Behandlung benannt (Abb. 1). Danach

handelt es sich um Kosten (u. a. Abschreibungen) in Zusammenhang mit dem Anlagevermögen des Pflegedienstes (PD). Anlagevermögen sind die Vermögensgegenstände, die dem Betrieb auf Dauer (besser: auf eine längere Zeit) zur Nutzung bestimmt sind, zum Beispiel Betriebsfahrzeuge, Büroeinrichtung usw.

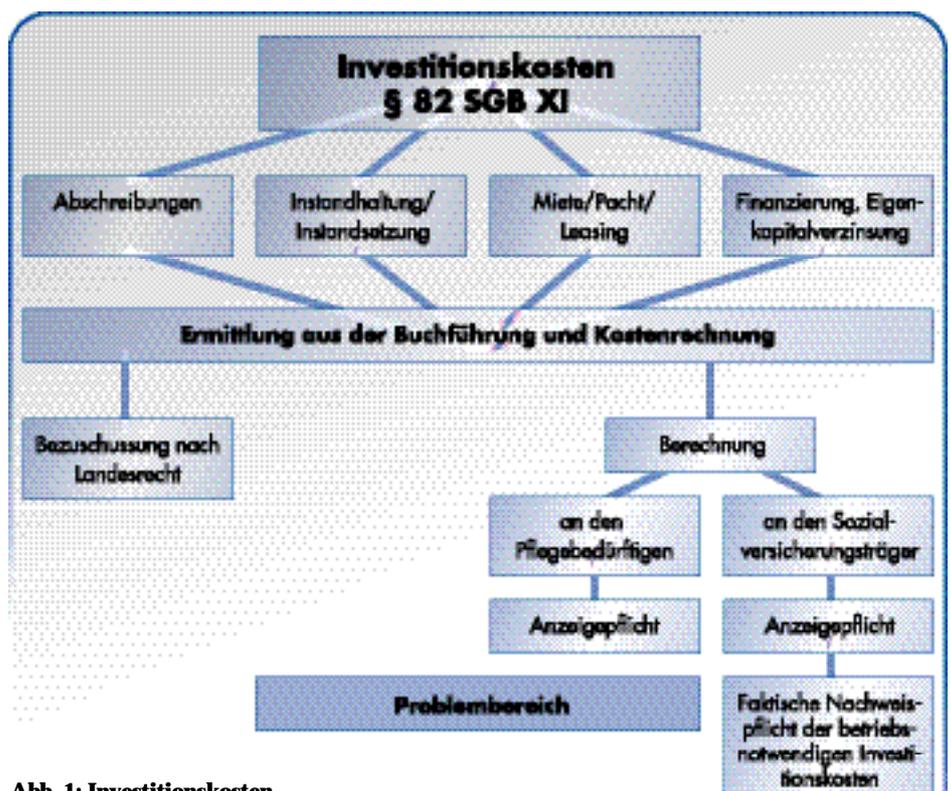


Abb. 1: Investitionskosten

Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
in Prozent bezogen auf die Vergütung (Abb. 3)	in Prozent bezogen auf a) die Gesamtkosten b) die Gesamtkosten ohne IK	bezogen auf die Einsatzstunden als Stundenswert	auf Basis einer KLR in Prozent bezogen auf die Vergütung auf die Einsatzstunde (Abb. 4)

Abb. 2: Varianten zur Ermittlung der Investitionskosten

Stehen die Vermögensgegenstände nicht im Eigentum des PD, so stellen alternativ die Kosten für Miete/Pacht und Leasing IK dar.

Ermittelt werden die Kosten aus der Finanzbuchführung gemäß PBV und/oder der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die darstellende Berechnung kann unterschiedlich erfolgen, siehe Abbildung 2, aber dazu später.

Werden die IK nicht durch das Bundesland bezuschusst, sollten diese dem Pflegebedürftigen berechnet werden. Im letzteren Fall reicht grundsätzlich die Anzeige, dass IK berechnet werden, aus. Da aber der Sozialversicherungsträger sodann bei gegebenem Sachverhalt diese Kosten übernehmen muss, fordert er eine Berechnung (Kalkulation), auf einem von ihm entwickelten Formular, an. Hier liegt der entscheidende Fallstrick.

Fordert der Sozialversicherungsträger (vereinfacht zusammengefasst) folgende Informationen an, ist Vorsicht geboten:

- Erlöse/Vergütungen nach SGB XI und
 - IK nach SGB XI und
 - Einsatzzeiten für SGB XI*
- * hier gleichbedeutend mit Einsatzzeiten für den Pflegebedürftigen

Beispiel

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Erlöse SGB XI

DM 660 000,-

Anteilige Investitionskosten

DM 56 078,71

Einsatzzeiten SGB XI

12 000 Std.

Es ist mathematisch keine große Herausforderung, aus diesem Zahlenmaterial nicht nur die IK, sondern auch die Leistungskraft (hier: Erlös pro

Std.) des PD zu ermitteln (im Beispiel: DM 55,-).

Eins halten wir bis hierher fest: Die von den Sozialversicherungsträgern vorgelegten Formulare sind für den PD nicht bindend. Formularempfehlungen, von welcher Seite auch immer, sollten kritisch danach beurteilt werden, ob nicht mehr Informationen freiwillig offengelegt werden sollen, als notwendig sind.

Ein Lösungsansatz – die „Umsatzmethode“

Abbildung 3 gibt ein Zahlenbeispiel. Ausgangssachverhalt ist, dass es sich bei PD in der Regel um gemischte Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 PBV) handelt. Diese erbringen sowohl Leistungen nach SGB XI als auch nach SGB V, BSHG usw. Daher werden hier die Erlöse und Kosten, soweit sie für die Berechnung relevant sind, in der Gesamtheit aufgelistet.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass fast alle Kalkulationsblätter grundsätzlich dem gleichen Aufbau folgen:

A. Auflistung der Kosten bezogen auf

1. Gebäude
 2. Technische Anlagen
 3. Einrichtung und Ausstattung ohne Fahrzeuge
 4. Fahrzeuge und untergliedert nach
 1. Abschreibung
 2. Finanzierungszinsen
 3. Instandhaltung und Instandsetzung
 4. Miete/Pacht/Leasing
- (in unserem Beispiel die Punkte 2.–2.7.)

B. Berechnung der IK auf Basis unterschiedlicher Bezugsgrößen

- B1 alternativ zum Gesamtumsatz (Abb. 3) oder
 B2 zu den Einsatzstunden im Bereich SGB XI (Abb. 4)
 (in unserem Beispiel die Punkte 3.1.–3.2.3.)

Für die Ermittlung der Abschreibungen (Wertverzehr des Vermögensgegenstandes, z. B. eines Pkw) empfiehlt es sich, eine gesonderte Tabelle diesem Formular vorzuschalten. Auch sollte die kalkulatorische Abschreibung und nicht die handelsrechtlich und/oder steuerlich gebuchte Abschreibung in die Berechnung einfließen.

Die kalkulatorische Abschreibung geht von der betriebswirtschaftlichen Überlegung aus, dass ein Unternehmen immer auf dem neuesten technischen Stand sein sollte, was verständlicherweise ein kontinuierliches Investitionsverhalten bedeutet (Kurzformel für die Berechnung: vorhandenes Anlagevermögen, bewertet zu Neupreisen, geteilt durch die durchschnittliche Nutzungsdauer).

In jedem Fall sollte vermieden werden, alle Bezugsgrößen (s. o. B1 und B2) in einem Formular zu benennen. Aus der Sensibilität der Daten, der möglichen fehlerhaften Darstellung (aus Unwissenheit) und der Gefahr der gnadenlosen Offenlegung betriebsinterner Daten heraus gebietet es sich, fachliche Unterstützung einzuholen, wenn man verhindern will, dass nicht nur Ihr PD zu einer gläsernen Einrichtung wird, sondern der „Vergütungsseite“ (womöglich auch unwissentlich falsche) Daten freiwillig zugespielt werden, wozu keine Verpflichtung besteht.

Weiter im Beispiel:

Die IK werden mit 8,31 % in der Berechnung ausgewiesen. Hierbei muss bedacht werden, dass es sich um eine Mischkalkulation handelt. Weiterhin kann unterstellt werden, dass dieser Ansatz, bezogen auf die Leistungen nach SGB XI, eher zu niedrig ausfällt.

Der mathematische Beweis:

Ausgangsbewertung: Grundkalkulierter Erlös in einer Stunde

SGB XI: DM 49,02

SGB V: DM 60,-

IK bezogen auf Std. DM 4,22

IK in % SGB XI:

von 49,02: = 8,6 %

IK in % SGB V:

von 60, = 7,0 %

IK durchschnittlich:

(49,02 + 60,-)/2 von 54,51 = 7,78 %

Umrechnung auf einen Stundensatz (Abb. 3 Pos. 3.2.3.).

Hinter den Erlösen nach SGB XI steht eine gedachte Leistungs-, Zeit- und Vergütungstabelle.

Anlage zur Vereinbarung vom: _____

des Pflegedienstes:
gemischte Einrichtung _____

Ermittlung der Investitionskosten gemäß § 82 SGB XI auf Basis des Wirtschaftsjahres 200_

Umsatzmethode

1.	Erträge aus ambulanten Leistungen insgesamt DM	800.000,00
2.	Investitionskosten insgesamt DM	66.500,00
	davon:	
2.1.	für Gebäude	
2.1.1.	Abschreibung	
2.1.2.	Miete/Pacht/Leasing	18.000,00
2.1.3.	Instandhaltung und Instandsetzung	2.000,00
2.2.	für technische Anlagen	
2.2.1.	Abschreibung	2.000,00
2.2.2.	Miete/Pacht/Leasing	
2.2.3.	Instandhaltung und Instandsetzung	400,00
2.3.	für Einrichtung und Ausstattung ohne Fahrzeuge	
2.3.1.	Abschreibung	6.000,00
2.3.2.	Miete/Pacht/Leasing	600,00
2.3.3.	Instandhaltung und Instandsetzung	1.300,00
2.4.	für Fahrzeuge	
2.4.1.	Abschreibung	18.000,00
2.4.2.	Miete/Pacht/Leasing	
2.4.3.	Instandhaltung und Instandsetzung	12.000,00
2.5.	Pkw-Abschreibung im Rahmen der Kilometergelderstattung	2.100,00
2.6.	Zinsen aus Investitionen	2.100,00
2.7.	Eigenkapitalverzinsung	2.000,00
3.1.	Ermittlung der Investitionskosten in Prozent bezogen auf die Vergütung	
3.1.1.	Vergütung insgesamt	800.000,00
3.1.2.	Investitionskosten insgesamt	66.500,00
3.1.3.	Gerechnet in Prozent	8,31 %
3.2.	Ermittlung der Investitionskosten in DM bezogen auf die Einsatzstunde	
3.2.1.	Gerechneter Prozentwert	8,31 %
3.2.2.	Kalkulierter Erlös pro Einsatzstunde	49,02 DM
3.2.3.	Investitionskosten pro Stunde	4,07 DM

Wachstumswirkungen zu Leistungen außerhalb des SGB XI: Aus Vereinfachungsgründen wurde rechnerisch unterstellt, dass sich die Gemeinkosten (somit auch die entfallenden Investitionskosten) in der prozentualen Zusammensetzung im Verhältnis zu den Pflegeleistungen nach SGB XI zu den übrigen gleich verhalten. Dies führt letztlich zu dem Ergebnis, dass die Investitionskostenquote – bezogen auf den Leistungsbereich SGB XI – eher zu niedrig dargestellt ist. Die Wertung stützt sich auf die Aussage, dass in einer Stunde entgeltlich mehr Umsatz nach z.B. SGB V erzielt wird als nach SGB XI. Dies gilt umso mehr, wenn beachtet wird, dass hauswirtschaftliche Leistungen mit in die entsprechende Vergütung fließen.

Bestätigungsvermerk

Berechnet auf Basis der Finanzbuchhaltung.

Datum _____

Berg Steuerberatungsges. mbH Berlin/Düsseldorf

Unterschrift _____

Eigenformular

Anlage zur Vereinbarung vom: _____

des Pflegedienstes:
gemischte Einrichtung _____

Ermittlung der Investitionskosten gemäß § 82 SGB XI auf Basis des Wirtschaftsjahres 200_ Kostenmethode

1.	Einsatzzeiten (Stunden)	Gesamt	SGB XI	Übrige
		14.230,00	12.000,00	2.230,00
2.	Investitionskosten insgesamt DM		66.500,00	
	davon:			
2.1.	für Gebäude			
2.1.1.	Abschreibung			
2.1.2.	Miete/Pacht/Leasing		18.000,00	
2.1.3.	Instandhaltung und Instandsetzung		2.000,00	
2.2.	für technische Anlagen			
2.2.1.	Abschreibung		2.000,00	
2.2.2.	Miete/Pacht/Leasing			
2.2.3.	Instandhaltung und Instandsetzung		400,00	
2.3.	für Einrichtung und Ausstattung ohne Fahrzeuge			
2.3.1.	Abschreibung		6.000,00	
2.3.2.	Miete/Pacht/Leasing		600,00	
2.3.3.	Instandhaltung und Instandsetzung		1.300,00	
2.4.	für Fahrzeuge			
2.4.1.	Abschreibung		18.000,00	
2.4.2.	Miete/Pacht/Leasing			
2.4.3.	Instandhaltung und Instandsetzung		12.000,00	
2.5.	Pkw-Abschreibung im Rahmen der Kilometergelderstattung		2.100,00	
2.6.	Zinsen aus Investitionen		2.100,00	
2.7.	Eigenkapitalverzinsung		2.000,00	
3.1.	Investitionskosten pro Stunde			
3.1.1.	Verhältnis der Einsatzstunden	100 %	84 %	16 %
3.1.2.	Aufteilung der Investitionskosten	66.500,00	56.078,71	10.421,29
3.1.3.	Bezogen auf die Stunde		4,67 DM	
3.2.	In Prozent auf die kalkulierte Einsatzstunde			
3.2.1.	Kalkulierte Einsatzstunde		49,02 DM	
3.2.2.	Prozentwert		9,53 %	

Bestätigungsvermerk

Berechnet auf Basis der Finanzbuchhaltung.

Datum _____

Berg Steuerberatungsges. mbH Berlin/Düsseldorf

Unterschrift _____

Eigenformular

Ein Beispiel aus Hessen:
Erstgespräch = Punktwert
600, gedachte Zeit 60 Mi-
nuten, entspricht einem
Preis laut Leistungskatalog
von DM 49,02.

Somit könnten die IK auch
bezogen auf eine „produktive“
Stunde dargestellt
werden:

$8,31\% \text{ von } 49,02 \text{ DM} = \text{DM } 4,07.$

Es ist allerdings nicht prak-
tikabel, die IK den Pflegebe-
dürftigen zeitbezogen zu be-
rechnen. Dies würde einen
hohen Verwaltungsaufwand
sowie ständige Diskussio-
nen über die Pflegezeiten
mit den Pflegebedürftigen
bedeuten.

Zugegeben, die vorgestellte „Umsatz-
methode“ entspricht auch nicht mei-
nen Vorstellungen einer konsequen-
ten beweiskräftigen Darstellung, ob-
wohl sie plausibel, schlüssig und be-
legbar ist. Als Rettungsanker ist es
allemaal geeignet und sicherlich auch
durchsetzbar.

Variante 4 (Abb. 2 und Abb. 4)

Ein Lösungsansatz, der von Vergü-
tungsseite in keinem Fall angegriffen
werden kann, ist nur über eine Kosten-
und Leistungsrechnung (KLR)
(Formular Abb. 4) im engeren Sinne
möglich. Im Ergebnis können über die
KLR die IK bezogen auf eine produktive
Stunde (hier: DM 4,67), aber auch
bezogen auf den Umsatz nach SGB XI
(hier: 9,53 %) dargestellt werden.
Maßstab für die verursachungsgerechte
Zuordnung von Kostenbestandteilen
(hier: die IK) ist der Faktor Zeit –
differenziert ermittelt nach SGB XI,
SGB V usw. (hier: 12 000/2 230).

Variante 2 (Abb. 2)

Verständlicherweise könnte man
auch die IK bezogen auf die übrigen
Kosten in Prozent ausrechnen. Aber
auch hier stellt sich die praktische
Frage nach der Transparenz für den
Pflegebedürftigen. Eine in der Praxis
unlösbare Variante.

Variante 3 (Abb. 2)

Der Vollständigkeit halber sei auch
dieser Weg genannt. Unterstellt wird,
dass die Gemeinkosten – so auch die
IK als einen Teil der Gemeinkosten –
bezogen auf eine produktive Einsatz-
stunde (Pflegeeinsatz) bei einer ge-

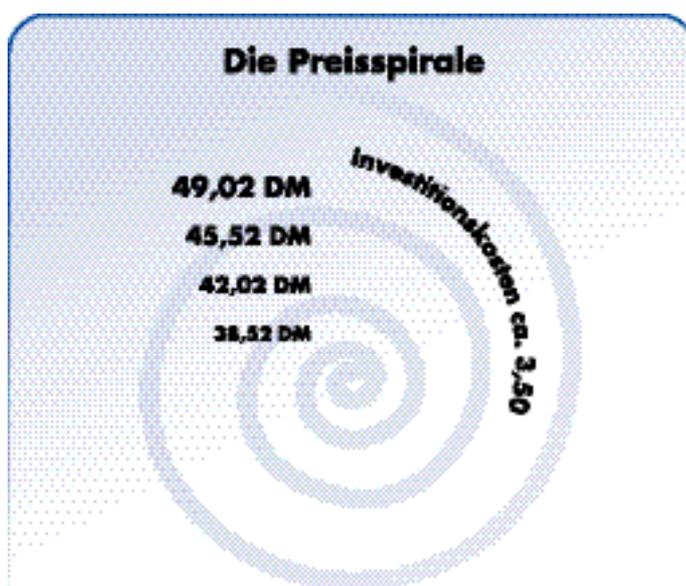


Abb. 5:
Die Preisspirale

mischten Einrichtung als absolute
Größe in DM gleich sind. Entspre-
chend ermitteln sich die IK wie folgt:
Gesamte IK z. B. aus Variante 1,
Abb. 3 = 66 500 DM: 14 230 Einsatz-
stunden = 4,67 DM/Einsatzstunde.
Diese Berechnung ist angelehnt an
die Variante 4. Letztere lässt aller-
dings eine differenziertere Betrach-
tung einzelner Kostenpositionen zu.

Ich muss an dieser Stelle einmal
mehr im Interesse der Pflegedienste
darauf drängen, eine Kosten- und Lei-
stungsrechnung einzurichten. Auf die
Pflicht und Kür gehe ich in einem fol-
genden Artikel ein.

Die Preisspirale

Die Investitionskostenproblematik
hat noch eine zweite entscheidende
Seite: Werden die IK in den Bundes-
ländern, in denen sie nicht auf Lan-
desebene erstattet werden, den Pfl-
gebedürftigen

nicht in Rech-
nung gestellt, so
besteht die Ge-
fahr, dass bei
zukünftigen Ver-
gütungsverhand-
lungen versucht
werden wird, ge-
rade um diesen
Kostenpunkt die
bisherige Gebühr
zu mindern. Das
Argument auf
Kassenseite könn-
te plausibel da-
hin gehen, dass
behauptet wird,

man habe (Abb. 5) offen-
sichtlich die Kostenbe-
standteile IK in den Pflege-
sätzen mit vergütet. Denn
sonst ist es nicht zu er-
klären, warum die PD fi-
nanziell noch überleben.
Oder sind gar die Gewinne
der PD so hoch, dass daraus
die IK finanziert wurden?

Angst vor dem Wettbewerb
Selbstverständlich stehen
die PD im Wettbewerb und
müssen ihre Preispolitik
gut durchdenken. Die Um-
lage der IK auf die Pflegebe-
dürftigen ist, so meine Ein-
schätzung, oft nicht in
voller Höhe umsetzbar. Für
kleinere PD kommt er-
schwerend hinzu, dass die

IK eher höher ausfallen als bei grö-
ßeren Betrieben.

*Hierzu ein paar Kennzahlen aus mei-
ner Praxiserfahrung:*

Kleiner PD, Umsatz bis zu 500 TDM:
IK bezogen auf den Umsatz oft über
10 %

Mittlerer PD, Umsatz bis zu 1 Mio.
DM: 7,5 % bis 10 %

Größerer PD, Umsatz oberhalb 1 Mio.
DM: etwa 7,5 %.

Tip: Meine Empfehlung geht dahin,
die Berechnung gegenüber dem Lei-
stungsempfänger beziehungsweise dem
Zahlenden nicht unbedingt voll durch-
zusetzen, sondern vielmehr zukunfts-
orientiert die Kosten zu beeinflussen
und im Rahmen des Kostenmanage-
ments Einsparpotentiale zu nutzen.

Anschrift des Verfassers:

Rainer Berg
Nicolaistraße 11
12167 Berlin

PA

Im Heft befindet sich hier eine Anzeige.